

Markt-Ordnung

für die

Stadt Kattowitz.



Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 wird im Einverständnis mit dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde Kattowitz zur Regelung des Wochen- und Viehmarktverkehrs in der Stadt Kattowitz für deren Bezirk die nachstehende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden werden in der Stadt

1. jährlich sechs Viehmärkte auf dem Viehmarktplatz,
2. wöchentlich drei Wochenmärkte und zwar an jedem Montag, Donnerstag und Sonnabend, auf dem Friedrichsplatz und der Grundmannstraße, sowie aushilfsweise auf der Uferstraße.

Die Polizei-Verwaltung kann mit Genehmigung des Magistrats, welcher zuvor den Marktausschuß anhört, nach Bedarf noch andere Plätze oder Straßen bestimmen.

Die Tage für Abhaltung der Viehmärkte werden unter Berücksichtigung der gebotenen katholischen, evangelischen und jüdischen Feiertage, sowie der Viehmärkte der benachbarten Markttorte von dem Magistrat nach Anhörung des Marktausschusses und der Polizei-Verwaltung für jedes Jahr im Voraus festgesetzt und nach Genehmigung des Provinzialraths, soweit dieser nicht die Bestimmung der Markttage dem Herrn Regierungs-Präsidenten anheingestellt hat, bekannt gemacht. Die Verlegung eines so festgesetzten Viehmarktes darf nur im Einverständniß mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Provinzialraths, soweit dieser nicht die Bestimmung der Markttage dem Herrn Regierungs-Präsidenten anheingestellt hat, erfolgen.

Fällt einer der Wochenmärkte mit einem gebotenen kirchlichen Feiertage zusammen oder auf den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, so wird der Wochenmarkt anstatt am Montag am Dienstag, anstatt am Donnerstag am Mittwoch, anstatt am Sonnabend am Freitag abgehalten.

§ 2.

Der Marktverkehr darf in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht vor 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen. Um 1 Uhr Nachmittags muß der Markt geschlossen sein.

Unberührt bleiben die Märkte für hiesige Handwerker mit selbstgefertigten Waaren am Sonnabend Nachmittag und die Sonntagsmärkte in der Weihnachtszeit und an den für den Handelsverkehr freigegebenen Sonntagen, soweit letztere von der staatlichen Aufsichtsbehörde alljährlich zugelassen worden.

§ 3.

Die Stände auf den Vieh- und Wochenmärkten werden durch den Vorsitzenden des Marktausschusses, dem die Organe der Polizei-Verwaltung Hilfe zu leisten haben, sowohl für die einzelnen Waaren- und Viehgattungen als auch für die einzelnen Verkaufsstellen der Feilbietenden, ebenso angewiesen, als die Plätze für die zum Transport benutzten Wagen und Zugthiere.

Die Anweisung erfolgt nach Maßgabe des von dem Marktausschusse unter Zustimmung des Magistrats festzustellenden Marktplanes.

Das eigenmächtige Aufstellen und Feilhalten an nicht angewiesenen Plätzen ist verboten.

Das Aufstellen von Buden und sonstigen Verkaufsständen darf

- a, für die Viehmärkte von Seiten der Feilbietenden nicht Tags zuvor,
- b, für die Wochenmärkte — in der Regel — nicht vor Beginn des Wochenmarktes erfolgen.

Die innegehabten Stände und Plätze müssen von den Verkäufern mit ihren Waaren und Geräthen, sofort mit dem Schlusse des Marktes geräumt und verlassen

und vor dem Verlassen gehörig gereinigt werden, widrigenfalls die Räumung bezw. Reinigung auf Kosten des Verkäufers unbeschadet der Bestrafung desselben sofort und ohne Weiteres polizeilicherseits bewirkt wird.

§ 4.

Auf dem Friedrichsplatze dürfen keine Last- und Handwagen fahren. Die Waaren müssen vielmehr von den Wagen auf die Marktstände getragen werden.

§ 5.

Das Aufstellen von Buden, Zelten und anderen Verkaufsständen, sowie von Aufstellungs- und Schaustellungsabsperrungen darf nicht mittelst Eintreibens von eisernen, hölzernen oder anderen Pfählen in das Pflaster oder in die Bodenbefestigung erfolgen.

§ 6.

Hinsichtlich der auf den Märkten feilzuhaltenden Gegenstände und der Berechtigung, die Märkte als Verkäufer oder Käufer zu besuchen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 64 und 66 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Demnach steht der Besuch aller Märkte und der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Auf den Viehmärkten dürfen Thiere jeder Gattung, auf den Wochenmärkten nur

- a, rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Vieh's.
- b, Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
- c, frische Lebensmittel aller Art einschließlich der Süßfrüchte
- d, Backwaaren, Pfefferkuchen,
- e, gewöhnliches Steingut-Fajence- und irdenes Geschirr feilgehalten werden,
- f, Handwerkerwaaren aller Art, auch wenn sie nicht von ihnen selbst gefertigt sind oder nicht zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, namentlich aber Pfefferkuchler, Schuh- und Pantoffelmacher, Kleider- und Puzmacher, Hut-, Kram- und Korbmacher und Posamentierwaaren, Weber-, Riemer-, Sattler-, Schmiede-, (Nagel- Kupfer- Messer- Schmiede), Schlosser-, Drechsler-, Böttcher-, Kürschner-, Buchbinder-, Glas-, Seiler-, Hans-, Kram-, Resterwaaren und Kurzwaaren, Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempnerwaaren feilbieten,

§ 7.

Auf den Viehmärkten dürfen weder geistige Getränke feilgeboten, noch dürfen Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargestellt, Musikaufführungen oder Glücksspiele abgehalten werden.

Ebenso sind Waarenversteigerungen jeder Art von den Märkten ausgeschlossen.

§ 8.

Für die Benutzung des für das Feilbieten von Waaren oder Anbieten von Leistungen und sonst in Anspruch genommenen Raumes auf den Märkten beziehungsweise außerhalb derselben, ist von den Verkäufern, Feil- oder Anbietenden ein Marktstandsgeld nach dem geltenden Tarife zu entrichten.

Das Marktstandsgeld muß, gleichviel ob ein Verkauf erfolgt oder eine Einnahme erzielt ist, oder nicht, gezahlt werden, sobald die Waare auf dem Verkaufsorte sich befindet oder sonst der Platz benutzt worden ist.

Beschwerden über die Höhe des erhobenen Marktstandsgeldes sind nach Zahlung desselben unter Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung bei der Polizeibehörde anzubringen.

§ 9.

Jeder Platzinhaber muß auf Verlangen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Marktausschusses, der Marktstandsgelberheber und der Polizeibeamten die Quittung über das gezahlte Marktstandsgeld vorweisen.

§. 10.

Verdorrene oder verfälschte Lebensmittel, aufgeblasenes Fleisch, schlechtes oder übelriechendes Fleisch, unreine Därme oder Eingeweide, übelriechend gewordene Fische, übelriechendes Wild, gefälschte Butter, unreifes oder verfaultes Obst, verdünnte oder verfälschte Milch, sowie dumpfige Waaren aller Art dürfen nicht zu Märkte gebracht oder außerhalb der Märkte zu Kauf angeboten werden. Geschieht dies dennoch, so haben die Eigentümer und diejenigen, welche sie zum Kauf anbieten, nicht nur Bestrafung nach den Strafgesetzen zu gewärtigen, sondern es werden auch die bezüglichen Waaren nach vorheriger Anhörung eines Sachverständigen im sanitären Interesse durch Wegnahme und Vernichtung sofort beseitigt werden.

§ 11.

Fleischer oder Fleischwaarenhändler dürfen nur Waaren feilhalten, welche mit dem amtlichen Fleischschauempel oder Untersuchungsstempel der hiesigen Schlachthausverwaltung versehen sind.

§ 12.

Fleischwaaren dürfen nur in bedeckten Buden oder auf mit dichten Leinwandzelten gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen, des Staubes und des Regens geschützten und mit reinen Tüchern bedeckten oder sonst sauber gehaltenen Tischen feilgeboten, beziehungsweise in reinen Tüchern oder Gefäßen zu Märkte gebracht werden. Die Hautlöse, Beile, Messer und Waagen müssen stets sauber gehalten werden. Die Wagen müssen vollständig mit Zinkblech ausgeschlagen sein.

§ 13.

Die Fleischer- und Fleischwaarenhändler haben an ihren Verkaufsständen und zwar an der rechten vorderen Ecke derselben, eine den Vor- und Zunamen und Wohnort des Verkäufers in großer, deutlich lesbaren, unverlöschbaren Schrift sichtbar machende Tafel anzubringen.

§ 14.

Dem Tierarzte, welcher mit der Ueberwachung der Viehmärkte betraut ist, muß auf Verlangen jedes zu Märkte gebrachte Stück Vieh durch den Besitzer vorgeführt, sowie alles Fleisch, Eingeweide, Würste u. s. w. vorgezeigt werden.

Seinen Anordnungen hinsichtlich der Absonderung oder Entfernung krank befundener Thiere oder Thiertheile ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 15.

Lebende Thiere jeder Gattung dürfen nicht gebunden, sondern nur entweder frei oder in geräumigen Käfigen oder dergleichen Behältern, welche den Zutritt der Luft gestatten und in denen sie hinreichend neben einander Platz haben, ausgestellt werden und sind gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen und die Witterungseinflüsse durch Schutzdecken zu schützen. Auf den Wochenmärkten darf Geflügel nur in Käfigen mit festem undurchlässigem Boden feilgehalten werden.

Verkäufer von Wild, Holz, Christbäumen, Reisern, sowie Besen von Reisern haben zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe und der Strafwegnahme der Waaren sich über den redlichen Erwerb der Verkaufsgegenstände durch von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung des Jagd- bzw. Forsteigenthümers auszuweisen.

§ 16.

Waaren, welche nach Maß und Gewichte zum Verkauf gestellt werden, dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur nach gültigem Maß und Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf von Butter darf, auch wenn die Butter in üblicher Weise in vorher abgewogenen oder abgemessenen Stücken zum Kauf angeboten wird, nicht anders, als nach gesetzlichem Gewichte erfolgen. Die zum Kauf angebotenen Butterstücke müssen ein bestimmtes Gewicht in achtel, viertel, halben oder ganzen Kilogrammen haben.

Die Butter ist in durchaus sauberen Gefäßen oder Umhüllungen feilzubieten. Zur Umhüllung darf bedrucktes oder beschriebenes Papier nicht verwendet werden.

Ersatzmittel für Butter müssen ausdrücklich als „Margarine“ verkauft werden.

Die Marktstände, Gefäße und Hüllen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ tragen.

Das Verwiegen der Butter oder Margarine darf nur auf ganz sauberen Waagen erfolgen

§ 17.

Stroh und Heu dürfen nur in ganzen Wagenladungen oder in festen Bündeln und zwar: Stroh in Bündeln zu 10 Kilogrammen, Heu in Bündeln zu 5 Kilogrammen zu Märkte gebracht und feilgehalten werden.

§ 18.

In vorher abgewogenen oder abgemessenen Stücken oder Mengen auf den Märkten oder außerhalb derselben feilgebotenen Waaren der in den § 16 und 17 gedachten Art, welche erweislich unrichtig abgemessen oder abgewogen, sowie **verfälschte Waaren** sind, werden event. nach Erstattung des Kaufpreises von Seiten des Verkäufers an den Käufer, dem Marktverkehr entzogen.

Außerdem verfällt der Feilbietende und der Eigentümer in die durch gegenwärtige Verordnung angedrohte Strafe, wenn nicht der Fall für die härtere Strafe des Betruges angethan ist.

§ 19.

Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen, Begreifen der Waaren, Ueberbieten, oder auf sonst andere Weise von dem beabsichtigten Kaufe oder Handel abhalten oder darin stören oder Unfug treiben.

§ 20.

Das Angreifen von Lebens- und Genußmitteln darf von den Verkäufern nicht geduldet werden, falls dieselben durch Betaften oder dergleichen für Andere unappetitlich gemacht oder unansehnlich werden.

§ 21.

Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 mit Geldbuße bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 22.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 23.

Die Markt-Ordnung für die Stadt Rattowik vom 1. Oktober 1880 wird aufgehoben.

Rattowik, den 5. Januar 1897.

(L. S.) **Die Polizei-Verwaltung.**

J. B. gez. **Rosch.**

Vorstehende Wochenmarktsordnung wird hierdurch auf Grund des § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hinsichtlich der Zahl, Zeit und Dauer der abzuhaltenden Wochenmärkte und hinsichtlich der Festsetzung des § 6 über die Gegenstände, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören, genehmigt.

Oppeln, den 16. Februar 1897.

(L. S.) **Der Bezirksausschuß.**

(gez.) Unterschrift.

Genehmigung

B. A. III 657.

Vorstehende Marktordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rattowik, den 6. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B. gez. **Rosch.**

Druck von G. Siwinna in Rattowig.